

le

Dr. Staatsmin. Nr.

BERLIN RUE 211 67  
MINALPOLIZEI-LEIT-  
STELLEN (ERUEHER  
LICH: AN DIE HOEHE  
DER SICHERHEITSPD

-ABSCHNITTE.=

TE

ERUM EINE

REISEBESCHRAENKUNG BEDINGT IN DEN DRITTELEN  
VERLAGERUNG DER KONTROLLEN VON DEN ZUEGEN AUF DIE BAHNHOFE.  
SO MUSS IN ERSTER LINIE VERHINDERT WERDEN, DASS AUSLAENDISCHE  
ARBEITER, DIE AUSSER IHREN ARBEITERURLAUBERZUEGEN KEINE GELEGENHEIT  
HABEN, ZU DEN FEIERTAGEN IN DIE HEIMAT FAHREN, DIE GERINGE  
MOEGLICHKEIT EINER GENEHMIGUNGSFREIEN REISE (FAHRTEN IN P-ZUEGEN

5a

BIS ZU 100 KM.) FUER EINE HEIMFAHRT ODER VERGNUEGUNGSFAHRT INNERHALB DER REICHSGRENZEN ZU LASTEN DER DEUTSCHEN REISENDEN AUSNUTZEN.- UNTER HINWEIS AUF DEN ERLASS DES RSHA. VOM 12.12.1942 - V C 2 NR. 1323/42 - UND DIE WEITEREN ZUR UEBERWACHUNG DES OSTER- UND PFINGSTREISEVERKEHRS 1943 GEGEBENEN ANWEISUNGEN, DIE SINNGEMAESS GELTEN, WIRD FOLG

ANGEOR

- 1.) VOM 18.12.43, 6,00 UHR, BIS ZUM 3.1.44 SIND AUF ALLEN BAHNHOFEN, AUCH VORORTBAHNHOEFEN, AUSWEISKONTROLLEN I.S. DES KRIEGSFAHNDUNGSERLASSES V. 5.12.42 DURCHZUFUEHREN.-
- 2.) DIE KONTROLLEN WERDEN ZWECKMAESSIGERWEISE IN DEN VORHALLEN BAHNHOFEN AN DEN FAHRKARTENVERKAUFSSCHALTERN SOWIE AUF DEN BAHNSTEIGEN BEI ABFAHRENDEN UND ANKOMMENDEN P-ZUEGEN VORGENOMMEN. WARTESAELE UND SONSTIGE AUFENTHALTSRAEUME SIND LAUFEND ZU UEBERHOLEN.-
- 3.) AUSLAENDISCHE ARBEITER, DIE NICHT IM BESITZ EINER AUSREICHENDEN POLIZEILICHEN BESCHEINIGUNG UEBER DEN GRUND IHRER REISE SIND, SIND, WENN MOEGLICH, BEREITS AN DER ERLANGUNG EINER FAHRKARTE ODER AM BESTEIGEN DES ZUGES ZU HINDERN. JEDENFALLS IST DER DEN VERDACHT EINES ARBEITSVERTRAGSBRUCHES OHNE WEITERES BEGRUENDE VERSUCH DURCH FORTSETZENDESENUTZUNG DER FREIGEgebenEN ZUEGE DES NAHVERKEHRS GROESSERE STRECKEN ZURUECKZULEGEN, ZU UNTERBINDEN. -
- 4.) NACH DEN UEBRIGEN IN DIE KRIEGSFAHNDUNGEE EINBEZOGENEN PERSONENGRUPPEN IST GLEICHFALLS ZU FAHNEN.-
- 5.) REISEBESCHEINIGUNGEN IN HAENDEN VON AUSLAENDERN SIND EINGEHEND AUF FAELSCHUNGEN ZU PRUEFEN.-
- 6.) DIE ZUGANTROLLEN DER BEZIRKLICHEN BAHNFAHNDUNG RUHEN IN DIESER ZEIT. SIE SIND AM 4.1.1944 FRUEH IN VOLLEM UMFANG WIEDERAUFZUNEHMEN. DER ZENTRALE ZUGSTREIFENPLAN WIRD OHNE

6

Fernschreibstelle \_\_\_\_\_

--	--	--

Fernschreibname \_\_\_\_\_

Laufende Nr. \_\_\_\_\_

Blatt II

TS-, ORDNUNGS- UND  
S-ENGSTE ZUSAMMEN-  
EN SONSTIGER WEHRM  
ZU BILDEN.- durch:  
IM VERTEILER GENN  
LEN SOWIE DIE ORTS

VERSEHEN.-  
UND BESONDERE  
RICHTEN.  
LE (Ingsort)

REG-. U. KRIM.-RAT --

1  
cc d

1  
15/12/43

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers



MINALPOLIZEIAMT FS  
)ST. EINSCHLIESSLI  
B U R G, M E T Z U N  
URE DER SICH. POL.  
DEN BEAUFTRAGTEN

Reichssicherheitshauptamt  
V Tgb.Nr. 1061/43-C 1 b

Berlin, am 12. Okto

An den

Höheren W- und Polizeiführer  
-Reichsprötektor in Böhmen und Mähren-

Minis  
23  
D. 1061/43

*40*  
*10*  
*41 72 43.*  
Betr  
über

ahme

11

Durch sofortige und gründliche Untersuchung der Festgenommenen sind Waffen, Ausweise, militärische Befehle, überhaupt Papiere aller Art, sicherzustellen und mit den Gefangenen — für jeden Gefangenen getrennt — der nächsten Wehrmachtdienststelle (möglichst Luftwaffe) zu überstellen mit dem Ersuchen, sie zum Dulag-Luft Oberursel weiterzutransportieren.

Die Festnahmen sind auf schnellstem Wege der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. zu melden, die wiederum das Dulag-Luft Oberursel benachrichtigt.

5. In allen Fahndungsersuchen, Nachmeldungen, Anfragen und Erledigungen sind das Kennwort „Komet“ und die laufenden Nummern (vgl. Ziffer 2) zu verwenden.
6. Etwa von der Wehrmacht oder anderen Dienststellen unabhängig von der polizeilichen Fahndung ergriffene Feindflieger werden dem Dulag-Luft-Oberursel gemeldet und überstellt, welches die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. zwecks Aufhebung der Fahndung unterrichtet.

Werden solche Festnahmen der um Mitfahndung ersuchten Kriminalpolizeistelle unmittelbar ebenfalls bekannt, so hat sie dies an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. unverzüglich zu melden. Ebenso verfahren unbeteiligte Kriminalpolizeistellen, in deren Bereich abgesprungene oder notgelandete Feindflieger ergriffen werden. Bei diesen Meldungen ist seitens der Kriminalpolizeistellen das Kennwort „Komet“ nicht zu verwenden.

7. Zur erfolgversprechenden Durchführung der Fahndung sind bei den Kriminalpolizeistellen in den luftgefährdeten Gebieten aus Beamten und Sicherheits- und Ordnungspolizei Jagdkommandos zu bilden, die bei Eingang eines Fahndungsauftrages in den in Frage kommenden Gebieten zusammen mit den dort aufgerufenen Fahndungskräften tätig werden. Soweit nötig und möglich, sind Wehrmachteinheiten hinzuzuziehen.

Die Motorisierung der Jagdkommandos ist im Einvernehmen mit den zuständigen Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei oder der Wehrmacht sicherzustellen. Bei den anderen Kriminalpolizeistellen sind solche Jagdkommandos vorzubereiten. Anordnungen in fahndungstechnischer Hinsicht ergehen grundsätzlich von dem dienstältesten Beamten der Sicherheitspolizei. Bei gleichzeitigem Einsatz von Wehrmacht und Ordnungspolizei ist das Zusammenwirken durch Übereinkunft der militärischen und polizeilichen Einheitsführer sicherzustellen.

8. Gegenseitige Benutzung der Nachrichtenmittel von Polizei und Wehrmacht, insbesondere bei Zerstörungen durch Feindeinwirkung, ist durch die bestehenden Erlasse und Befehle gewährleistet.
9. Bei Totalschaden einer Kriminalpolizeistelle oder durch Feindeinwirkung hervorgerufener Störung im polizeilichen Nachrichtenmittelnetz wird die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. Fahndungsaufträge an eine benachbarte Kriminalpolizeistelle weitergeben, die die Fahndung mit allen Kräften durchzuführen hat. Zu diesem Zwecke haben die Kriminalpolizeistellen miteinander Vereinbarungen zu treffen, in welcher Weise sie sich bei eingetretenen Schäden und Störungen verständigen und die Fahndungsaufträge durchführen.
10. Die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. ist Meldekopf für alle im Rahmen dieser Fahndungsaufgabe ergehenden Meldungen, Nachrichten, Anfragen und Auskunftserteilungen im polizeilichen Sektor. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen für diese Fahndung möglichst luftschuttsicher aufbewahrt werden, und für den Fall von Schäden, insbesondere durch Feindeinwirkung, die Einrichtung einer Ausweichstelle vorzubereiten. Bei Ausfall der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. und ihrer Ausweichstelle wird das Reichskriminalpolizeiamt eine andere geeignet scheinende Kriminalpolizeistelle mit deren Aufgaben beauftragen.

11a

11. Für die Durchführung der Fahndung geeignete Hinweise (Uniformen der Feindflieger, Tarnungen usw.) werden in Sonderausgaben des Deutschen Kriminalpolizeiblattes veröffentlicht. Bei der Fahndung gemachte Erfahrungen sind zwecks Auswertung umgehend dem Reichskriminalpolizeiamt (Kriegsfahndungszentrale) zu berichten.
12. Die Festnahmen von Feindfliegern werden unter Angabe der Kriminalpolizeistelle, in deren Bereich sie getätigt wurden, von der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a.M. im Rahmen der monatlichen Erfolgsmeldungen gemäß Kriegsfahndungserlaß vom 5.12.1942 — gesondert aufgeführt — dem Reichskriminalpolizeiamt (Kriegsfahndungszentrale) gemeldet.

Für die Ergreifung abgeschossener sowjetrussischer Flieger ergeht besondere Anweisung. Nach ihnen ist bis auf weiteres im Rahmen der üblichen Kriegsfahndung zu suchen.

Wenn auch dieser neue Auftrag eine weitere erhebliche Belastung der Dienststellen der Polizei, insbesondere in den unter den Terrorangriffen leidenden Bezirken, mit sich bringt, so erwarte ich doch, daß jeder Mann sich wie der Soldat vor dem Feind bewußt ist, daß er bis zum äußersten freudig seine Pflicht zu erfüllen hat, um mit der Front den Sieg erringen zu helfen.

*H. Himmler*



22620

Überdrucke dieses Erlasses können bei Bedarf in  
 beschränktem Umfang angefordert werden beim  
 Reichskriminalpolizeiamt — C 1 b —  
 (Kriegsfahndungszentrale)

12

An den



Abfender: \_\_\_\_\_

Frei durch Ablösung  
Reich

Höheren ~~4~~ und Polizei-Führen beim Reichs-  
protektor für Böhmen und Mähren



Durch Post ...

Berlin C2  
Werderscher Markt

Prag

Czerninpalais

Eing. 21. MAI 1943

An

die Höheren W- und Polizeiführer

die Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD  
(außer Berlin, Hamburg, Stettin und Wien)die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
(außer Krakau, Den Haag und Oslo)den Beauftragten für den Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD beim Militärbefehlshaber in Nordfrankreich  
und Belgien in Brüssel

die Inspektore bzw. Befehlshaber der Ordnungspolizei

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD  
(außer Krakau, Warschau, Lemberg, Radom, Lublin,  
Reval, Bialystok, Warburg/Drau und Bergen)

die Staatspolizei(leit)stellen

das Hauptamt Ordnungspolizei (10 Stück)

das Amt I (10 Stück)

das Amt II (10 Stück)

das Amt IV (10 Stück)

Betrifft: Kriegsfahndung (Fahndungsaktionen nach  
flüchtigen Kriegsgefangenen und ausländischen  
Arbeitern) und verstärkte Personen-  
überwachung.

Bezug: Rd.Erlaß des RF/W/ChdDtPol im RMDJ v.5.12.1943 -  
S-V C 2 Nr. 1193/42 u. O - Kdo I - Ia Nr. 40/42  
(nicht veröffentlicht) und - nur für die Staats-  
polizei-leit-stellen mit Grenze - Besprechung  
im Rahmen der Fachtagung am 12.5.43.

Anlagen: 2

Als Anlagen übersende ich die Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht - OKW - AHA/General z.b.V. IV Nr. 1443 u. 1444/43 gen. (I) v. 14.4.43 betreffend Kriegs- und Bahnfahndung, die auf Grund des Kriegsfahndungserlasses v. 5.12.42 ergangen sind.

Im Abschnitt V 1 (Fahndungsauftrag) des Befehles betr. Bahnfahndung (1444/43) befindet sich ein Druckfehler

IV 5-34 4/42

13a

(statt "Staatspolizei-leit-stelle " muß es heißen "Kriminalpolizei-leit-stelle " ), den ich handschriftlich zu berichtigen bitte.

Die Leiter der Kriminalpolizei-leit-stellen sowie die im Verteiler ausgenommenen Befehlsnaber, Inspekture und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. haben die Befehle bereits am 12. 5. 1943 erhalten.

Im Auftrage

gez. Dr. S c h n u l z e



Beglaubigt:

*Richter*

Büro-Angestellte



*einige Organe*

*1 24 5. 43*

*22619*

# Oberkommando der Wehrmacht

AHA/General j. b. V. IV

Nr. 1443/43 geh. (I)

Berlin B 62, den 14. April 1943  
Budapester Straße 4

G e h e i m !

B e t r .: Kriegsfahndung I (Fahndungsaktionen nach flüchtigen Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften) und verstärkte Personenüberwachung im Heimatkriegsgebiete.

Bezug: 1. Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — S-V C 2 Nr. 1193 und O-Kdo I — IA Nr. 40/42 vom 5. 12. 42.  
2. Oberkommando der Wehrmacht, Nr. 133/43 g AWA/WAllg (II c), vom 3. 2. 43.

Die Wehrmacht betreibt sich an der Kriegsfahndung gemäß Bezug 1. (Anord. Reichsführers SS vom 5. 12. 42) nach folgenden Richtlinien:

## I. Ziel und Zweck der Kriegsfahndung.

Die Kriegsfahndung im Heimatkriegsgebiete umfaßt alle diejenigen Maßnahmen, Straßen und Wasserstraßen, an Grenzen und Kiegele — einschließlich der S — die zur Sicherung des Reiches gegen entflozene Kriegsgefangene, Fahnenflüchtige, D Spione, Saboteure, vertragsbrüchige ausländische Arbeiter, Aufwiegler und sonst getroffen werden. Sie wird von der Kriminalpolizei unter Leitung der Kriegszentrale im Reichskriminalpolizeiamt geführt und gesteuert.

15a  
Wehrmachtfahrkarte -  
Fahrt-Sonderausweis für Angehörige von Transportdienststellen oder des  
Streifendienstes.

Als Fahrtausweise gelten:

Einberufungsbefehl,  
Entlassungsschein.

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Papiere nicht gefälscht,  
noch gültig und für den Reisetag und Prüfungsort zulässig sind.

- c) Die Soldaten in gemischten Streifen prüfen die als Angehörige der Wehrmacht, des Wehrmachtgefolges oder der innerhalb der Wehrmacht eingesetzten Organisationen Erkannten sowie alle als Kriegsgefangene festgestellten Personen. Alle nach V, 2a nicht Erkannten werden von Polizeibeamten geprüft.
- d) Kriegsurlaubtscheine, Dienststreifenausweise (Marschbefehle) und in Verbindung mit diesen Ausweisen Wehrmachtfahrtscheine oder Berechtigungsscheine für ihre Angehörigen auszufertigen, sind außer den Dienststellen der Wehrmacht folgende Organisationen und Verbände (s. 2a) berechtigt:
- die der Wehrmacht unterstellten Teile der Waffen-ff,
  - die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Einheiten des RAD,
  - die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Teile der Techn. Nothilfe,
  - die für die Wehrmacht eingesetzten Teile der DT,
  - der an den Reichsgrenzen (Land- und Seegrenzen) — mit Ausnahme der deutsch-italienischen Grenze — und außerhalb des Reiches eingesetzte Zollgrenzschutz,
  - der Luftschutzwartendienst,
  - die für die Wehrmacht eingesetzten Transporteinheiten (Transporteinheiten des NSKK und der DT, Transportstandarte Speer),
  - die den Sicherungsdivisionen bei den Befehlshabern der rückw. Heeresgebiete unterstellten Polizeibataillone,
  - die Fronthilfe Fernkraftpost Osten,
  - das Reichsamt für Wetterdienst,
  - die im Operationsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie im Protektorat und im Generalgouvernement eingesetzten Einheiten und Dienststellen der Ordnungspolizei,
  - die im Operationsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie im Protektorat und im Generalgouvernement eingesetzte Sicherheitspolizei und der in diesen Gebieten eingesetzte SD.
- e) Die Prüfung hat sich außerdem je nach Zweck, Umfang und Ort der Fahndung zu erstrecken:
- auf Besitz von abgelassenen und sonst ungültig gewordenen Ausweisen, die abzunehmen sind,
  - auf unberechtigten Besitz von Devisen,
  - auf Reiseaufenthalts- und Übernachtungsrecht,
  - auf das Recht zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen, Dienstgradabzeichen,
  - auf Nichtigkeit der Eintragungen des Soldbuches und sonstiger Ausweise,
  - auf das Recht zur Mitfahrt auf Schiffen und Fähren, in Personen- und Güterwagen, Lastkraftwagen,
  - auf den Betreuungsanspruch und auf das Recht zum Aufenthalt in Betreuungsräumen jeder Art, Kraftfahrparken, Lagern, Heimen,
  - auf Verdacht wegen unerlaubter Verlängerung des Urlaubs, des Dienstauftrages, der Dienstreise, des Dienstweges, des Aufenthalts in Sammelstellen,
  - bei Verwundeten und Kranken u. U. auf Verdacht der unerlaubten Entfernung aus Leichtkranken- oder Lazarettzügen, aus Lazaretten oder Revieren und auf Selbstverstümmelung,
  - in Aufenthaltsräumen aller Art, in Zügen und vor allem an Grenzstellen, auf Gepäck nach Umfang und Inhalt, auf etwaige Besorgung der Aufträge von Zivilisten, Mitnahme von Briefen, Geld, Gepäck oder mündlichen Aufträgen.
- Beim Verdacht der Sabotage und Spionage ist besonders eingehende Prüfung der Papiere und des Gepäcks erforderlich; auch auf Feindwerbung, Flugschriften und Flugzettel, Ampullen und Glasgefäße, chemische Stoffe, Filme, Lichtbilder, Pässe, Geheimschriften und Briefschaften aller Art ist zu achten.
- f) Bei Sonderfahndungen sind von den im Fahndungsbereiche liegenden Wehrmacht-Geldwechselstellen Geldebeträge nur noch gegen Vorlage der Reisepapiere und der Personalausweise anzunehmen; die Geldwechsler fahnden in ihrem Gebiete wie Fahndungstreifen mit.
- g) Zur Überprüfung sind die Streifen und Posten so aufzustellen, daß außer dem gerade zu Prüfenden etwa Wartende daraufhin beobachtet werden können, ob Gepäck, Waffen, Ausweise u. ä. anderen zugesteckt oder beseitigt werden.
- h) Desgleichen werden bei Sonderfahndungen an Wehrmachtsperrern, in Unterkunft- und Betreuungsräumen aller Art, an Grenzstellen und in Zügen alle Ausweise dem Fahndungszweck entsprechend geprüft.

22617

- 16
- i) Fahndungserfahrunge treten dadurch ein, daß Fahnenflüchtige und Drückeberger gelegentlich bedenkenlos auf weite Strecken von Soldaten in Kfz., von Eisenbahn-Personal in Güterzügen, in Bremserhäuschen mitgenommen werden; daß dienstliche Überwachungs- und Verwaltungsstellen ohne eingehende Prüfung Marschbefehle, Sonderausweise für angeblich verlorene ersehen, Verpflegung, Unterkunft, Ausrüstung und Gebührende gewähren, daß vielfach Zivilpersonen durch Beschaffung von Zivilkleidern und sonstigen Ausrüstungsstücken die Flucht erleichtern, daß die Beschaffung militärischer (Personal- und Reise-) Ausweise und Stempel durch mangelnde Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei Aufbewahrung und Ausgabe erleichtert wird, daß Firmen und Geschäfte militärische Vordrucke und Stempel ohne Prüfung des Empfangsrechtes verkaufen, daß der feindliche Nachrichtendienst Ausweise und Stempel nachmacht, verfälscht und verteilt, schließlich, daß Ausrüstungsstücke, Waffen, Fahrräder zu vorgeblichen Dienstverrichtungen an Fahnenflüchtige oder andere Personen ausgegeben werden, nach denen gefahndet wird.

### 3. Vorläufige Festnahme.

Die vorläufige Festnahme erfolgt:

1. wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder sich nicht ausweisen kann,
2. wenn jemand einer Straftat dringend verdächtig, Gefahr im Verzug ist und entweder Fluchtverdacht oder Gefahr der Verdunkelung besteht,
3. wenn gegen jemand hinreichender Verdacht der Begehung eines geplanten Verbrechens oder Vergehens besteht und zwar zu dessen Verhinderung,
4. wenn jemand sich nicht ausweisen kann,
5. wenn gegen einen Wehrmachtangehörigen die Aufrechterhaltung der Disziplin es erfordert.

Im Zweifel ist von der vorläufigen Festnahme Gebrauch zu machen.

Die Gründe sind im Bericht über die vorläufige Festnahme niederzulegen.

### 4. Verhaftung.

Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist der vorläufig Festgenommene unverzüglich dem nächsten Gerichtsherrn zuzuführen.

### 5. Behandlung Festgenommener.

- a) Vorläufig Festgenommene sind bis zum Abtransport zur Sammelstelle oder zur Untersuchungshaft so unterzubringen, daß Verständigung untereinander oder mit anderen Personen verhindert wird.
- b) Als Kriegsgefangene erkannte Personen sind nach Sicherstellung aller abgenommenen Schriftstücke, Waffen, Geld, Ausbruchwerkzeuge zugleich mit diesen der zentralen Vernehmungsstelle im Wehrkreis oder dem nächsten Kriegsgefangenenlager zuzuführen\*).
- c) Papiere, Ausweise aller Art, sonstige Unterlagen sind als Beweismittel sofort zu beschlagnahmen, zu sammeln, zu bezeichnen und in verschlossenem Umschlage gegen vorbereitete Quittung der Stelle zu übergeben, die die Festgenommenen übernimmt. Falsche Ausweise und Pässe sind ausnahmslos unverzüglich und auf dem schnellsten Wege im militärischen Bereiche an die Kommandeure des Streifendienstes, von dort aus, sofern es sich um militärische Ausweise handelt, an die Abwehrstellen bei den Wehrkreisen zu senden; sofern es sich um andere Ausweise und um Pässe handelt, an die Zentralstellen für politische Pafsälschungen im Geheimen Staatspolizeiamt.
- d) Kfz., Fuhrwerke, Räder, Waffen, beschlagnahmte Devisen, Geldmittel, Schmucksachen sind aufzubewahren und sicherzustellen, gegen Verderb und Verlust zu schützen oder für den Festgenommenen gegen Empfangschein zu verwahren.
- e) Dem Bericht über die Festnahme sind Verzeichnisse der nach b und d beschlagnahmten

16a

dann angelegt werden, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit notwendig ist. Die mit der Bewachung des Transportes Beauftragten sind über Waffengebrauch in solchen Fällen eingehend und wiederholt zu belehren.

Sind mehrere gemeinschaftlich zu transportieren, so sind Angehörige der Wehrmacht usw. von Kriegsgefangenen, vertragsbrüchigen Arbeitern, Angehörigen verbündeter Armeen abzusondern.

7. Durchsuchung.

Für die Beschlagnahme und Durchsuchung gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung.

8. Ablieferung.

Vorläufig Festgenommene, beschlagnahmte Papiere und Gegenstände sind bei der im Fahndungsbefehl festgelegten militärischen oder polizeilichen Dienststelle gegen Quittung abzuliefern. Die Quittungen sind zu den Fahndungsakten zu nehmen (siehe auch Ziff. V, 5).

9. Sonderfälle.

a) Weibliche Angehörige des Wehrmachtgefolges oder der in der Wehrmacht eingesetzten Organisationen sind gesondert unterzubringen, zu befördern und durch reichsdeutsche Frauen zu durchsuchen. Die Zentrale und die nächsterreichbare Dienststelle der betreffenden Organisation sind zu benachrichtigen:

1. bei Schwestern und Schwesternhelferinnen AHA/S Jn (KIK),
2. bei Betreuungshelferinnen AHA/General z. B. IV (Ersatzdienststelle für Betreuungshelferinnen),
3. bei Nachrichtenhelferinnen AHA/Jn 7,
4. bei Stabsshelferinnen WA/W 8,
5. bei Marinehelferinnen DWM/M Wehr I a h,
6. bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern der Marine DWM/M Wehr I a h,
7. bei Luftwaffenshelferinnen RLM/ZA/Gruppe Uwa,
8. bei Flugmeldehelferinnen RLM/ZA/Gruppe Uwa,
9. bei Flathelferinnen RLM/ZA/Gruppe Uwa,
10. bei Wetterdienstshelferinnen RLM/ZA/Gruppe Uwa,
11. bei Luftschuß-Warndienst-Helferinnen RLM/ZA/Gruppe Uwa,
12. bei Sanitätshelferinnen der Luftwaffe RLM/ZA/Gruppe Uwa,
13. bei Stabsshelferinnen der Luftwaffe RLM/ZA/Gruppe Uwa.

b) Zur Wehrmacht Einberufene, zeitig oder dauernd Entlassene werden auf dem Wege zum Dienst- oder Entlassungsort als Angehörige der Wehrmacht behandelt. Un-Geleistete, die sich der Arbeit entziehen, zu der sie freigegeben wurden, sind der Polizei zu übergeben.

c) Werden bei der Fahndung im Wehrmachtbereich vertragsbrüchige Arbeiter(innen) oder sonst Verdächtige, die der Wehrmacht usw. nicht angehören, gestellt, so sind sie nach §. Dv. 3/4 vorläufig festzunehmen und der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben.

10. Nachrichtenverbindung.

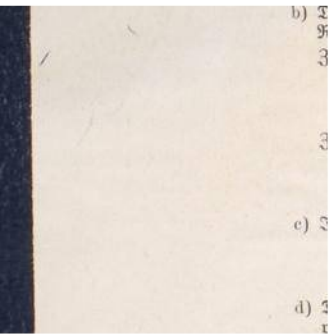
Verbindung zu Vorgesetzten und Nachbarn ist von allen Beteiligten zu sichern.

Besonders ist schnelle Übermittlung von Fahndungsbefehlen, Anordnungen und Nachrichten zu gewährleisten.

Die Nachrichten über Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung sind von den Truppen, Dienststellen, Lazaretten der Wehrmachtteile auf dem schnellsten Wege an den Fahndungsleiter, außerdem an die zuständigen Polizeidienststellen zu geben; ebenso alle diejenigen Nachrichten, die für die Fahndung wichtig sind.

Die Streifen, Posten und Wachen müssen wissen, wo die Vorgesetzten, die Nachbarn

2261



b) 2  
3

2

c) 2

d) 1